

1. Allgemein: Zielsetzung der Zielerreichungsmatrix

- Angesichts der Umstellung der Fördersystematik auf eine Förderung von Finanzierungsabschnitten dient die Zielerreichungsmatrix der Absicherung des Anwendungszwecks der einzelnen Teilmaßnahmen.
- Zum Erstantrag erfasst die Gemeinde teilmaßnahmenscharf anhand messbarer Indikatoren ihre Ziele für die Gesamtmaßnahme oder städtebauliche Einzelvorhaben.
- Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde diejenigen investiven Teilmaßnahmen, die in besonderem Maße zur Behebung städtebaulicher Missstände erforderlich sind (= sog. „Kernmaßnahmen“).
- Die Ziele für alle Teilmaßnahmen – sowohl für die „Kernmaßnahmen“ als auch für die weiteren Maßnahmen – werden in den Zuwendungsbescheid nach Nummer 15.1 FRL 2023 übernommen.
- Die mit den Teilmaßnahmen zu erreichenden Ziele orientieren sich an den Förderschwerpunkten und Fördergegenständen der neuen Förderrichtlinie. Die Ziele wurden in der Zielerreichungsmatrix daher den Fördergegenständen (Nummern der Förderrichtlinie) zugeordnet.
- Die Aufzählung der in der Zielerreichungsmatrix genannten Nummern der Förderrichtlinie, die den Indikatoren zugeordnet werden, ist nicht abschließend.
- Maßnahmen der Kommune oder aus anderen Förderprogrammen, die ebenfalls auf die Ziele des Stadterneuerungsgebietes einzahlen, sind nicht einzutragen.
- Spätestens bei der Bewilligung im zweiten Jahr nach der Erstbewilligung werden die gewählten Ziele verbindlich als Auflage im Zuwendungsbescheid festgeschrieben.
- Sowohl in den jährlichen Sachberichten, als auch bei Vorlage der Gesamtabrechnung nach Nummer 19.2 FRL 2023 wird die Zielerreichungsquote zu den verbindlich festgelegten Zielen auf Grundlage der Zielerreichungsmatrix erfasst.

Ausfüllhinweise

- Bestandteil der Zielerreichungsmatrix sind ausschließlich die im Rahmen der Städtebauförderung zu fördernden investiven Teilmaßnahmen. Für diese sind entsprechende Ziele zu bestimmen und einzutragen.
- „Kernmaßnahmen“ sind solche Teilmaßnahmen, die in besonderem Maße zur Behebung städtebaulicher Missstände erforderlich sind (vgl. Nummer 19.4 Satz 2 FRL 2023). Für jede Gesamtmaßnahme sind mindestens zwei Kernmaßnahmen zu bestimmen und diesen entsprechende Ziele und Indikatoren zuzuordnen.

- Alle weiteren Teilmaßnahmen werden als „Weitere Maßnahmen“ bezeichnet.
- Eine Teilmaßnahme kann auf unterschiedliche Ziele einzahlen. Hierfür sind dann entsprechende Ziele und Indikatoren zu wählen.
- Vorformulierte Ziele können von der Kommune bei Bedarf und in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde präzisiert werden.
- Die gelb unterlegten Felder können individuell befüllt werden. Hierzu zählt insbesondere der Kopf des Dokuments.
- Darüber hinaus können auch die entsprechend unterlegten Freifelder befüllt werden. Die Kommune kann auf den Zielen des ISEK des Stadterneuerungsgebietes basierende eigenständige Indikatoren einschließlich geeigneter Maßeinheiten definieren und in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde festlegen.
- Bei den Einheiten zu den Indikatoren (z. B. qm, Anzahl, m³) handelt es sich um Vorschläge. Die Einheiten der Indikatoren können nach Bedarf durch die Kommune selbst angepasst werden. Es kann immer nur eine Einheit pro Indikator verwendet werden. Indikatoren dürfen für dieselbe Teilmaßnahme nicht zweimal mit unterschiedlichen Einheiten verwendet werden
- Sofern weitere Teilmaßnahmen in den Spalten zu ergänzen sind, können diese durch „Rechtsklick -> Zellen einfügen“ ergänzt werden. Um keine Formel- und Formatfehler zu erzeugen, ergänzen Sie zusätzliche Spalten bitte inmitten der bereits existierenden Spalten F bis I und Q bis U.
- Für eine einheitliche Bezeichnung übertragen Sie bitte die Nummer und die Bezeichnung der Teilmaßnahme aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht in die Zielmatrix.
- Nach einer Festlegung der Ziele und Indikatoren können die nicht relevanten Ziele im Muster der Zielerreichungsmatrix in den Zeilen aus der Vorlage durch Ausblenden der Zeilen (Rechtsklick auf die Zeilennummer / Ausblenden) entfernt werden.

3. Gewichtung und Saldierung

- Die Zielerreichungsquoten aller Indikatoren werden abschließend saldiert. Dies erfolgt auf Grundlage der eingegebenen Daten in den Feldern „Ergebnis“ automatisiert unterhalb der Tabelle.
- In der Saldierung über alle Teilmaßnahmen muss sich eine Zielerreichungsquote von mindestens 85 Prozent ergeben.
- Eine Unterschreitung der Zielerreichung bei einem Ziel kann durch eine höhere Zielerreichungsquote bei einem anderen Ziel kompensiert werden.
- Zulässig ist, dass einzelne Ziele um bis zu 20 Prozent zur Verrechnung einer Unterschreitung bei anderen Zielen herangezogen werden. Das bedeutet, dass einzelne Ziele sowie die Gesamtzielerreichungsquote einen maximalen Wert von 120 Prozent erreichen können.

- Die „Kernmaßnahmen“ werden doppelt gewichtet, alle weiteren Maßnahmen gehen mit einfachem Gewicht in die Berechnung der Zielerreichungsquote ein.